

[86] Das 33., 34., 35., 36. und 37. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

- Nr. 1744 die Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Rauffahrteischiffen, vom 6. August 1887; unter
- „ 1745 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Neblaukonvention nicht theiligten Staaten, vom 23. August 1887; unter
- „ 1746 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887, vom 30. August 1887; unter
- „ 1747 die Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins im Großherzogthum Baden, vom 9. September 1887; unter
- „ 1748 die Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins im Königreich Württemberg, vom 23. September 1887.
-